

131/
29,30



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

Amt	Planung
E 18. AUG. 1981	
Abt.	

VOM

11. August 1981

Nr. 4427

EG Nunningen: Aenderung Strassen- und Baulinienplan "West"/
"Riseten", Gestaltungsplan Kernzone mit SBV/
Genehmigung

Die Einwohnergemeinde Nunningen unterbreitet dem Regierungsrat eine Aenderung der Strassen- und Baulinienpläne im Gebiet "West" sowie "Im Riseten" und den Gestaltungsplan "Kernzone" mit Sonderbauvorschriften zur Genehmigung.

a.) Aenderung Strassen- und Baulinienplan "West"

Der Strassen- und Baulinienplan "West" (RRB Nr. 933 vom 8. Februar 1977) scheidet den "Stäglenweg" als 3 m breiten Fussweg aus. In Zusammenhang mit der Baulandumlegung West soll dieser Fussweg neu Erschliessungsfunktion übernehmen. Mit der vorliegenden Aenderung wird deshalb die genannte Verbindungsstrasse zwischen dem Kirchweg und Glasiweg neu als 4.5 m breite Erschliessungsstrasse festgelegt.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 24. Juni bis 23. Juli 1977. Innert nützlicher Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte bereits an seiner Sitzung vom 23. Mai 1977, unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen, die Aenderung des Strassen- und Baulinienplanes "West". Die Planänderung wird nun nachträglich auch dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Die Verzögerung ist offenbar auf die bis zum heutigen Zeitpunkt dauernden Planungsarbeiten an der Baulandumlegung "West" zurückzuführen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

b.) Aenderung Strassen- und Baulinienplan "Im Riseten"

Bei dieser Planvorlage handelt es sich um eine geringfügige Aenderung der Strassenerschliessung im Gebiet "Riseten" gegenüber dem allgemeinen Zonen- und Erschliessungsplan. Die Aenderung kann genehmigt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 3. April bis 3. Mai 1980. Innert der gegebenen Zeit wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte bereits vorgängig an seiner Sitzung vom 3. März 1980, unter dem Vorbehalt allfälliger Einsprachen, die Aenderung der Strassenerschliessung im Gebiet "Riseten".

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

c.) Gestaltungsplan "Kernzone" mit Sonderbauvorschriften

Der vorliegende Gestaltungsplan mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften regelt die künftige Ueberbauung und Nutzung innerhalb des traditionellen Ortskerns von Nunningen. Durch Gestaltungs- und Richtbaulinien sowie das Ausscheiden spezieller Zonen wie Hofstattzone, Zone für Freiraumgestaltung und öffentliche Platzanlagen sollen Charakter und herkömmliche Bauweise innerhalb der Kernzone erhalten bleiben. Flächen, die nicht Spezialzonen zugeordnet sind, gelten als übrige Gebiete in der Kernzone. In diesen sind 2-geschossige Bauten zugelassen, wobei für diese bezüglich Nutzung, Gebäude- und Grenzabstände, usw. die Bestimmungen des kantonalen Baureglementes gelten. Innerhalb

der als Kernzone K2 und K3 bestimmten Flächen gilt die geschlossene Bauweise.

Mit dem vorliegenden Gestaltungsplan und den dazugehörenden Bauvorschriften erhält die Gemeinde zur Beurteilung und Lenkung der kommenden Bautätigkeit innerhalb des Dorfkernes wertvolle Plangrundlagen. Aus der Sicht der Planung können diese genehmigt werden.

Die öffentliche Auflage erfolgte in der Zeit vom 9. März bis 7. April 1981. Innert nützlicher Frist wurden keine Einsprachen eingereicht. Der Gemeinderat genehmigte an seiner Sitzung vom 13. April 1981 den Gestaltungsplan "Kernzone" mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt.

Materiell ist noch das Folgende zu bemerken:

Gemäss rechtsgültigem Zonen- und Erschliessungsplan war das Gebiet des Ortskernes und der angrenzenden Randgebiete der Wohn- und Gewerbezone, 3-geschossig zugeteilt. Der vorliegende Gestaltungsplan legt für die engere Kernzone strengere Bau- und Nutzungsvorschriften fest. Für die an die Kernzone anschliessenden Gebiete bleibt die ursprüngliche Nutzung bestehen. Dadurch ergeben sich teilweise unzweckmässige und aus der Sicht der Planung problematische Zonnennutzungen im Uebergangsbereich zur Kernzone. Der Gemeinde wird deshalb empfohlen, bei einer kommenden Zonenplanüberarbeitung diese Gebiete nutzungsmässig neu zu beurteilen und soweit notwendig, an die neue geltende Kernzonennutzung anzupassen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Aenderung der Strassen- und Baulinienpläne im Gebiet "West" sowie "Im Riseten" und der Gestaltungsplan "Kernzone" mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Nunningen werden genehmigt.
2. Der Gemeinde wird empfohlen, die an die neue Kernzone angrenzenden Gebiete in einer kommenden Ortsplanungsrevision bezüglich Nutzung und Abgrenzung zu überprüfen und an die Kernzonennutzung anzupassen.
3. Die Gemeinde wird verhalten, dem kant. Amt für Raumplanung bis 31. Oktober 1981 noch zwei Pläne über die Aenderung der Strassenführung "Im Riseten" sowie 3 Exemplare des Gestaltungsplanes "Kernzone" mit Sonderbauvorschriften, wovon ein Exemplar auf Leinwand aufgezoogen, zuzustellen. Reglemente und Pläne sind mit dem Genehmigungsvermerk der Gemeinde zu versehen.
4. Bestehende Pläne und Vorschriften verlieren ihre Rechtskraft soweit sie mit den vorliegenden Aenderungen der Strassen- und Baulinienpläne sowie dem Gestaltungsplan "Kernzone" mit Sonderbauvorschriften in Widerspruch stehen.

Genehmigungsgebühr Fr. 300.--
Publikationskosten Fr. 18.--

(Kto. 2010-230)
(Kto. 2030-300)

zahlbar innert Fr. 318.--
30 Tagen =====

(Staatskanzlei Nr. 775)
ES

Der Staatsschreiber

Dr. Max Gygis

- Bau-Departement (2) Bi
- Hochbauamt (2)
- Tiefbauamt (2)
- Amt für Wasserwirtschaft (2)
- Rechtsdienst des Bau-Departementes
- Amt für Raumplanung (3) ~~mit Akten~~ und je 1 gen. Plan
- Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 gen. GS "Kernzone" (folgt später)
- Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 gen. Strassen- und Baulinienplan "West" und 1 gen. Strassen- und Baulinienplan "Risetten" sowie GS "Kernzone" (folgen später)
- Kant. Finanzverwaltung/Debitorenbuchhaltung
- Sekretariat der Katasterschatzung (2), mit 1 gen. GS "Kernzone" (folgt später)
- Ammannamt der Einwohnergemeinde, 4208 Nunningen, mit Einzahlungsschein/Einschreiben
- Baukommission der Einwohnergemeinde, 4208 Nunningen, mit 1 gen. Strassen- und Baulinienplan "West" und 1 gen. Strassen- und Baulinienplan "Risetten" sowie 1 gen. GS "Kernzone" (folgen später)
- Ingenieurbüro Hulliger, 4226 Breitenbach
- Ingenieurbüro Schmidlin, 4242 Laufen
- Ortsbildschutz

Amtsblatt Publikation:

Die Änderung der Strassen- und Baulinienpläne im Gebiet "West" sowie "Im Risetten" und der Gestaltungsplan "Kernzone" mit den dazugehörenden Sonderbauvorschriften der Einwohnergemeinde Nunningen werden genehmigt.

10

10